

# Beschlussvorlage

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Gemeinderat Staudernheim</b>	<b>10.11.2022</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

Nr.	2022Staude017
Fachbereich	Fachbereich 2 - Bürgerdienste

Sachbearbeiter(in)	Klein, Steffen
Datum	27.10.2022

## **Zukünftige Kostenbeteiligung an der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim für den Besuch von Kita-Kindern, welche außerhalb der Zuordnungsgemeinde Staudernheim wohnhaft sind, durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim umfasst Kinder, mit Wohnsitz aus der Ortsgemeinde Staudernheim. Sofern freie Kita-Plätze zur Verfügung stehen, können nach Zustimmung des Trägers, auch Kinder aus anderen Ortsgemeinden aufgenommen und betreut werden.

In der Vergangenheit konnte dies aufgrund noch freier Kita-Plätze auch so umgesetzt werden und Kinder aus anderen Ortsgemeinden in der Kita Staudernheim aufgenommen werden. Eine Kostenbeteiligung an die Wohngemeinden dieser Kinder erfolgte hierzu bisher nicht.

Mit Einführung verschiedener Rechtsansprüche im Bereich der Kindertagesstätten haben sich in den vergangenen Jahren die Anforderungen an die personelle Ausstattung und auch die Gebäude der Kindertagesstätten stetig erhöht. Ortsgemeinden mit Kindertagesstätten haben regelmäßig alle Investitionskosten für die Gebäude eigenständig getragen. Demzufolge ist eine Kostenbeteiligung unumgänglich.

Verbunden mit der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim und der Betreuung von Kindern aus anderen Ortsgemeinden entstehen finanzielle Folgen, welche durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 54 VwVfG zukünftig geregelt werden sollen.

Der beigefügte Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG soll die Sitzgemeinde Staudernheim entlasten, aber auch den Standortvorteil der Sitzgemeinde darstellen.

Bereits für die Kindertagesstätten Lauschied, Meddersheim und Monzingen wurden solche Verträge beschlossen.

In dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die Kostenverteilungen vollumfänglich geregelt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Staudernheim beschließt, die Kostenbeteiligung über die jährlich ungedeckten Betriebskosten der kommunalen Kindertagesstätte Staudernheim für die Betreuung von Kita-Kindern aus Ortsgemeinden, welche nicht der Zuordnungsgemeinde Staudernheim zugeordnet sind, durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zu regeln.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig  
   \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Gez.  
Vorsitzende/r